



Schutzkonzept Heilpädagogische Schule Affoltern

Version vom 03. Januar 2022

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Schulzweckverband Bezirk Affoltern

Schule: Heilpädagogische Schule Affoltern (HPS)

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kindergarten | <input type="checkbox"/> Primarschule | <input type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Dubs Jrène und Weber Anand

Funktion: Schulleitung und Ressortleitung (Verbandsschulpflege)

Telefon: 043 333 98 40 (Büro SL)

Mail: leitung@hps-bezirk-affoltern.ch

Version (Nr.) : 7

vom: 21.12.2021

Legende:

SL Schulleitung HPS

RL Ressortleitung HPS (Mitglied der Verbandsschulpflege des Schulzweckverbands Affoltern)

PSA Primarschule Affoltern am Albis

Die HPS Affoltern ist in den Räumlichkeiten der PSA eingemietet und verweist deshalb bei bestimmten Zuständigkeitsbereichen auf das Schutzkonzept der PSA.

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln	7
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	10
D: Schul- und Klassenanlässe	12
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	14
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	15
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	16

<p style="text-align: center;">A: Allgemeine Regeln</p> <p style="text-align: center;">Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p>			
Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Schulleitung und Ressortleitung HPS	Schulleitung und Schulpflege	Schulleitung und Schulpflege
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<ul style="list-style-type: none"> – Schulsehörerige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen (Dr. A. Asam) – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	Mitarbeitende an der Schule	Schulleitung

<p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht – Die Eltern/Mitarbeiter*innen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer*innen der Schulanlage werden durch die Primarschule Affoltern (= Vermieterin der Schulräume) über das Schutzkonzept informiert. Falls nötig und sinnvoll, werden die Vorgaben für die HPS entsprechend angepasst. 	<p>Schulleitung PSA als Vermieterin</p>	<p>Schulleitung PSA als Vermieterin</p>
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – In Innenräumen gilt ab dem 3. Januar 2022 eine Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse – Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Dies gilt auch für Anlässe wie Elterngespräche etc. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. – Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen <p>Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird</p>	<p>Schulleitung Lehrpersonen PSA als Vermieterin</p>	<p>Schulleitung PSA als Vermieterin</p>

	<p>der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsenen Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport können unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) aber klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 		
<p>A5: Gewährleistung, dass ausserstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass ausserstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule PSA als Vermieterin</p>	<p>Schulleitung PSA als Vermieterin</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Dies gilt auch für Anlässe wie Elterngespräche etc. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden. - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen - Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsenen Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. 		
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: - Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Dies gilt auch für Anlässe wie Elterngespräche etc. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben 	<p>Schulleitung Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>

	<p>der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden</p> <ul style="list-style-type: none">– Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen.– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.– Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.– Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsenen Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her.– Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.– Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/ Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Dies gilt auch für Anlässe wie Elterngespräche etc. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen, unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.).– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 1. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine Sitzpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden.		
--	--	--	--

	– Elternbesuchstage und Elternabende sind als Präsenzveranstaltung grundsätzlich zu vermeiden.		
A7: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	<ul style="list-style-type: none"> – Die IT-Infrastruktur befindet sich in den Klassenzimmern. – Sportgeräte: siehe Schutzkonzept der PSA – Räume: siehe Schutzkonzept der PSA 	Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen PSA als Vermieterin	Schulleitung PSA als Vermieterin

<p>B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskentragpflicht.		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten	Schulpflege, Schulleitung, alle erwachsenen Personen	Schulleitung

<p>B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: - Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragepflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen. - Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsene Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. <p>Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 300 Personen (inkl. Veranstalter), Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume. - Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Ist 	<p>Verantwortliche der Schule, Veranstalter</p>	<p>Schulleitung</p>
--	--	---	---------------------

	<p>eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen, unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 1. Klasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. <p>Elternbesuchstage und Elternabende sind als Präsenzveranstaltungen grundsätzlich zu vermeiden.</p>		
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	Siehe Schutzkonzept der PSA	PSA als Vermieterin	PSA als Vermieterin
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten.	Siehe Schutzkonzept der PSA	PSA als Vermietern	PSA als Vermieterin
B7: Physische Treffen	<p>Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand, etc.) konsequent einzuhalten.</p> <p>Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Ist eine</p>		

	physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen, unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Masken-tragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) durchzuführen.		
--	--	--	--

C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur			
Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushängen, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. Weitere Massnahmen: Elternbrief zur Kenntnisnahme und Unterstützung	Schulleitung Lehrpersonen	Schulleitung
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u. a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.	PSA als Vermieterin	PSA als Vermieterin
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Neben sämtlichen Lavabos im ganzen Schulhaus hängen Piktogramme zur richtigen Umsetzung des Händewaschens. Sektionen auf dem Pausenplatz sind farbig markiert. Der Schulhaus-Bereich der HPS ist mit Fähnchen abgetrennt, so dass die PSA die Aufgänge um den HPS-Bereich herum nutzt. Die HPS nutzt während dieser Zeit ein eigenes Teamzimmer (getrennt vom Personal PSA).	Lehrpersonen Schulleitung	Schulleitung
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmitteln gereinigt. – Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemein- 	Schulpflege, Schulleitung Hausdienst, Lehrper-	Hausdienst Schulleitung PSA als Vermieterin

	<p>sam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen (Angabe) gereinigt. Siehe Schutzkonzept der PSA. 	sonen PSA als Vermieterin	
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV	<ul style="list-style-type: none"> – Masken sind in den Klassenzimmern für den Alltagsgebrauch, ansonsten bei der SL gelagert. 	Schulleitung	Schulleitung

C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Primarklasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	Lehrpersonen Begleitpersonen	Schulleitung
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene bzw. Waschmöglichkeiten (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur	PSA als Vermieterin Hausdienst	PSA als Vermieterin Schulleitung

Händedesinfektionsmittel)	Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.		
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen Hausdienst	Schulleitung
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	<ul style="list-style-type: none"> – Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. – Für die Verpflegung am Mittagstisch der PSA und in der Kantine der Kinder-Reha gelten die Schutzkonzepte der betreffenden Institutionen. – Lüftung MT PSA sowie Sitzordnung und Essensausgabe werden den neuen verschärften Ordnungen angepasst. 	PSA als Vermieterin Lehrpersonen Betreuung	PSA als Vermieterin Schulleitung
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeitende mit Risikofaktoren melden sich bei der SL um geeignete Schutzmassnahmen einzurichten. – Siehe F5 		Schulleitung

D: Schul- und Klassenanlässe

Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch den Bund statt	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller 	Lehrpersonen Begleitpersonen	Schulleitung
---	---	---------------------------------	--------------

	<p>teilnehmenden Personen durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mehrtägige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. – Beschliesst eine Schule eine Testpflicht, können Schülerinnen und Schüler die sich nicht testen, vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. – Auf klassenübergreifende Klassenlager ist möglichst zu verzichten. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. 		
D2: Anlässe	<ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen, unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.). – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentrag- 	<p>Schulpflege Schulleitung Hausdienst Veranstalter</p>	

	<p>pflicht ab der 1. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrößen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Elternbesuchstage und Elternabende sind als Präsenzveranstaltungen grundsätzlich zu vermeiden. 		
--	---	--	--

<p style="text-align: center;">E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</p> <p style="text-align: center;">Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
E1: Schulergänzende Betreuung	Die schulergänzende Betreuung findet in der PSA sowie in den Wohn-gemeinden statt, welche ihre eigenen Schutzkonzepte umsetzen.	---	---
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Haus-wirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygienere-geln eingehalten werden können (siehe auch C2)	<ul style="list-style-type: none"> – Hauswirtschaftsunterricht: Für den Hauswirtschaftsunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet : https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/information-en-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ – Es werden zum Schutz der Speisen spezielle Plexiglasabdeckungen verwendet. – Alle Speisen und Getränke werden bis zum dem Service abgedeckt. 	Lehrpersonen	Schulleitung
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hy-gieneregeln (siehe C) ein-gehalten werden können Auf sportliche Aktivitäten mit	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Sportunterricht gilt Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglich-keit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse. – Durchführung wenn immer möglich im Freien – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit 	Lehrpersonen PSA als Vermieterin	Schulleitung PSA als Vermieterin

engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten	<ul style="list-style-type: none"> den Händen berührt werden – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung – Für die Sporthalle, die Garderoben und Duschen (PSA = Vermieterin) sowie die drei Schwimmbäder, welche die HPS nutzt, bestehen eigene Schutzkonzepte der Betreiber. – Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet. 		
E4: Schutzkonzept für Therapien	<p>Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Spielsachen personifizieren oder nach Gebrauch waschen oder desinfizieren. 	Logopädin Physiotherapeutin	Schulleiterin
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	<p>Für den Schulbus gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln sowie C6).</p> <p>Alle Kinder/Jugendlichen tragen (wenn immer möglich) Masken.</p>	Transportunternehmen, Chauffeur/innen	Schulleiterin

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3)	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information über das Schutzkonzept 	Schulleitung	Ressortleitung
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B)	<ul style="list-style-type: none"> – Ein der Situation angepasster Schutz (Schuttscheibe, Gesichtsvisionier etc.) ist jederzeit gewährleistet. 	Schulleitung	Schulleitung
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Er-	<p>Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen:</p>	Lehrpersonen	Schulleitung

wachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Kind und LP tragen Maske und halten sich an die allgemein vorgegebenen Hygienevorschriften.		
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten auch mit Masken untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Spezielle Massnahmen: – Teamzimmer: PSA und HPS getrennt / Maskenpflicht in allen Räumen – Sitzungsräume: gemäss Vorgaben PSA – Weiterbildungen: Die Vorgaben werden eingehalten.	Alle Erwachsenen	
F5:	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.		

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: Sammlung HPS Betreuung durch: Päd. Mitarbeiterin der Klasse Nachricht an: Eltern, SL, Behörde, Schulärztin (wenn Test positiv)	Lehrpersonen Schulleitung (Informationsschreiben)	Schulleitung Schulpflege (Informationsschreiben)
G2: Organisation Heimweg (unverzöglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Betroffene Kinder werden wenn immer möglich von den Eltern abgeholt	Lehrpersonen	Schulleitung

G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten	Lehrpersonen	Schulleitung
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Alle Beteiligten
G5: Umsetzung der vom Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Schulleitung	Schulpflege
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. – Kommunikation an Team: Analog PSA – Kommunikation Eltern: Analog PSA – Kommunikation weitere: Analog PSA	Schulleiterin	Schulpflege
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. 044 268 20 90	Schulleitung	Schulpflege
G8: Quarantäneregelungen	Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: Informationen für die Volksschulen Kanton Zürich (zh.ch)	Schulleitung	Schulpflege